

RzF - 11 - zu § 19 Abs. 3 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 15.11.1974 - V B 54.72 = RdL 1975 S. 69= AgrarR 1975 S. 100

Leitsätze

1. Teile eines Betriebes können nicht deswegen von der Heranziehung zu Beiträgen (Vorschüssen) ausgenommen werden, weil insoweit keine betriebswirtschaftlichen Vorteile zu erwarten sind.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 15 - zu § 19 Abs. 1 FlurbG](#).